

Sitzung vom 4. November 2020

**1064. Anfrage (Vollzugszentrum Bachtel – aus der Vergangenheit  
nichts gelernt?)**

Die Kantonsräte Walter Honegger, Wald, Jürg Sulser, Otelfingen, und Beat Huber, Buchs, haben am 31. August 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Kürzlich wurde öffentlich, dass in der Kolonie Ringwil, dem Vollzugszentrum Bachtel, mindestens zwei ehemaligen Mitarbeitern ungerechtfertigt, resp. mit Formfehlern gekündigt wurde. Bei einem weiteren Mitarbeiter ist der Beschluss der Rechtsinstanz noch hängig.

Fragen:

1. Wie konnte es zu dieser Situation kommen, obwohl die Personalprobleme bereits im Jahr 2017 bekannt wurden (Anfrage KR-Nr. 40/2017 von Kantonsrat Peter Preisig?)
2. Gibt es noch weitere solcher Fälle in der Kolonie Ringwil, welche aber noch nicht öffentlich gemacht wurden?
3. Wie gross werden die finanziellen Folgen dieser Rechtsurteile für den Kanton Zürich sein?
4. In der damaligen Antwort des Regierungsrates wurde erläutert, dass zusammen mit einem externen Berater ein Mitarbeiterentwicklungsprozess eingeläutet würde. Ist dieser nach wie vor im Gange, oder wurde dieser sistiert?

Hat die Justizdirektion nun zusätzliche Massnahmen angeordnet, um solche Fälle in Zukunft zu verhindern?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Walter Honegger, Wald, Jürg Sulser, Otelfingen, und Beat Huber, Buchs, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die beiden in der Anfrage erwähnten Fälle waren bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 40/2017 betreffend Fluktuation im Vollzugszentrum Bachtel als im Jahr 2016 erfolgte Kündigungen durch den Arbeitgeber ausgewiesen. Die beiden Kündigungen erfolgten 2016 mit Verfügungen vom 15. April 2016 und 30. Mai 2016.

Zu Frage 2:

Über eine weitere das Vollzugszentrum Bachtel betreffende Kündigung durch den Arbeitgeber wurde kürzlich von der zuständigen Rechtsmittelinstanz entschieden. Im fraglichen Fall wurde das Anstellungsverhältnis per 30. November 2019 aufgelöst. Das Rechtsmittel wurde teilweise gutgeheissen. Der entsprechende Entscheid ist noch nicht rechtskräftig.

Schliesslich musste nach Einreichung der vorliegenden Anfrage zudem eine weitere das Vollzugszentrum Bachtel indirekt betreffende Kündigung ausgesprochen werden. Es handelt sich um eine Kündigung in der Abteilung Meilen.

Zu Frage 3:

Erweist sich eine Kündigung als missbräuchlich oder ungerecht fertigt, besteht ein Anspruch auf Entschädigung (§ 18 Abs. 3 Personalgesetz, PG, LS 177.10). Die Höhe der Entschädigung wird durch die Rechtsmittelinstanz nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Würdigung aller Umstände festgesetzt und darf den Betrag von sechs Monatslöhnen nicht übersteigen. Ebenso haben Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Anstellungsverhältnis auf Verlassung des Kantons ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35 Jahre alt sind. Während in Rekursverfahren vor Verwaltungsbehörden keine Verfahrenskosten erhoben werden, werden im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren – abhängig vom jeweiligen Streitwert – der unterliegenden Partei die Verfahrenskosten auferlegt. Zudem kann eine unterliegende Partei verpflichtet werden, der Gegenpartei eine Parteientschädigung zu zahlen.

In Bezug auf die in der Anfrage erwähnten Fälle hat das Verwaltungsgericht in einem Fall die Entschädigung auf drei Monatslöhne, die Abfindung auf sechs Monatslöhne, die Gerichtskosten auf Fr. 5120 und die Parteientschädigung auf Fr. 7500 festgesetzt. Im anderen Fall hat es eine Entschädigung von drei Monatslöhnen, eine Abfindung von zwei Monatslöhnen sowie eine Parteientschädigung von Fr. 5500 zugesprochen und die Gerichtskosten beliefen sich auf Fr. 3420.

Auf eine Aufschlüsselung der konkreten Entschädigungs- und Abfindungsbeträge wird aufgrund des Persönlichkeitsschutzes verzichtet. Die Kosten für Entschädigung und Abfindung beliefen sich für die beiden Verfahren zusammen auf insgesamt Fr. 93 256.

Zu Frage 4:

Der erwähnte Prozess wurde Ende 2019 abgeschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**